

AWK BW | Julia Neff | Schulstraße 1 | 72221 Oberschwandorf

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
WR I 2  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn  
E-Mail: [WR12@bmu.bund.de](mailto:WR12@bmu.bund.de)

**Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke  
Baden-Württemberg e.V.**  
Registernummer: VR 102715  
Geschäftsführerin  
Julia Neff  
Schulstraße 1  
72221 Oberschwandorf  
Tel. 0 74 56 / 264 04 60  
Fax 0 74 56 / 49 99 53 09  
[julia.neff@wasserkraft.org](mailto:julia.neff@wasserkraft.org)

**Pressesprecher**  
Julian Aicher  
Tel. 0 75 61 / 705 77  
[julian.aicher@wasserkraft.org](mailto:julian.aicher@wasserkraft.org)

| Mitgliedsnummer | Bearbeiter | Sonstiges                                      | Datum      | Präsident                           |
|-----------------|------------|------------------------------------------------|------------|-------------------------------------|
| --              | Julia Neff | Stellungnahme - Zweite Änderung des WHG RED II | 25.09.2020 | MdL Karl-Wilhelm Röhm<br>Gomadingen |

## Gesetzentwurf Zweite Änderung des WHG RED II

### Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Frank Hofmann,

die AWK bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II), maßgeblich Artikel 15 und Artikel 16, im Anwendungsbereich des WHG bezüglich der Bündelung aller erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle und die Einführung von projektbezogenen Fristen für Zulassungsverfahren von Wasserkraftwerken.

Anpassungen in der Genehmigungspraxis um Verfahren zur Bewilligung von Wasserkraftanlagen, und damit die Klimaziele und die dezentrale Energiewende, zu beschleunigen sind in Deutschland dringend geboten und politisch auf allen Ebenen erwünscht. Siehe hierzu etwa die Punkte „Regionalisierungskomponente“, „Erleichterung des Repowering“, „beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren Energien“ in TOP 4 des Bund-Länder-Beschluss vom 17. Juni 2020.

In wesentlichen Bereichen sehen wir bei der Umsetzung der RED II in nationales Recht, im Anwendungsbereich des WHG, erhebliche weitere Potentiale und erbeten Prüfung, inwiefern die folgenden Punkte ausreichend berücksichtigt wurden und daran anschließend eine EU-Recht konforme Ergänzung des vorliegenden Referentenentwurfs.

Wir wurden in den letzten Jahren gehäuft mit Inkongruenzen zwischen der behördlichen Umsetzung der Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der RED II sowie der Klimaziele und -gesetze konfrontiert, die dazu geführt haben, dass Verfahren verzögert und damit die Zielerreichung beider Richtlinien blockiert wurden. Wir möchten vermeiden, dass diese Inkongruenzen sich nun im WHG niederschlagen und damit die Zielerreichung beider Richtlinien blockiert wird.

**Präsident**  
MdL Karl-Wilhelm Röhm  
Gomadingen

#### Vorstand

**Vorsitzender**  
Dr. Axel Berg  
München

**Stv. Vorsitzende**  
Iracema Kramer  
Forbach

**Schatzmeisterin**  
Gabriele Eckert-Eselen  
Karlsruhe

Josef Dennenmoser  
Uttenhofen

Roland Endreß  
Hardthausen

Helmut Krieg  
Volkertshausen

Michael Kromer  
Vöhrenbach

Julia Neff  
Oberschwandorf

Martin Renn  
Ehingen

#### Beirat

Dr. Fritz Kemmler  
Metzingen

Brigitte Reitter  
Berlin

Elmar Reitter  
Rechtenstein

Siegfried Schäfer  
Karlsdorf-Neuthard

Wolfgang Strasser  
Balingen

Wir sind überzeugt, dass die Absicht zur Vorhabensbeschleunigung in der Umsetzung nur dann ihre Wirkung zeigen kann, wenn hier ganzheitlich vorgegangen wird, also vor allem aktuelle technologiespezifische Herausforderungen im Rahmen des WHG mitberücksichtigt werden.

### **Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit**

Die Änderungen im WHG sind auf Artikel 15 RED II „Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke“ zurückzuführen, in der die EU Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden sicherzustellen, dass „einzelstaatliche Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, [...] aus erneuerbaren Quellen [...] angewandt werden, **verhältnismäßig und notwendig** sind [...]“ (Art. 15 (1))

In Art 15 (1) b) wird gefordert, dass die „Vorschriften für Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung **objektiv, transparent und verhältnismäßig** sind [...] und **den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie vollständig Rechnung** tragen“.

⇒ Die hier genannten Punkte wurden im vorliegenden Entwurf des §11a nicht berücksichtigt und müssen ergänzt werden. Eine Besonderheit der Technologie Wasserkraft, die die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit beeinflusst ist z.B. der lange Planungshorizont für Investitionen, dem durch eine angemessene Bewilligungsdauer Rechnung getragen werden muss, die stetig wachsenden ökologischen Auflagen und damit einhergehende Nachbesserungsspiralen während bestehender Genehmigung, etc. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den vorliegenden Entwurf zu ergänzen, damit diese Besonderheiten berücksichtigt werden.

### **Einfache Mitteilung**

Art 15 (1) d) fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass „für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein **Verfahren der einfachen Mitteilung**, eingeführt werden.“

⇒ Das Verfahren zur einfachen Mitteilung taucht im vorliegenden Entwurf nicht auf. Wir bitten, dies zu prüfen und anzupassen.

### **Beratung und Unterstützung**

Artikel 16 „Organisation und Dauer des Verfahrens zur Genehmigungserteilung“

*(1) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Anlaufstellen. Diese Anlaufstellen leisten auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung **Beratung und Unterstützung**. Von einem Antragsteller darf, während des gesamten Verfahrens, **nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden**. Das Verfahren zur Genehmigungserteilung erstreckt sich auf die einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie die für deren Netzzugang erforderlichen Vermögenswerte. Das Verfahren zur Genehmigungserteilung umfasst alle Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses des Verfahrens gemäß Absatz 2.*

*(2) Die **Anlaufstelle** führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das **Verwaltungsverfahren zur Genehmigungsbeantragung**, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Antragstellern ist es gestattet, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen.*

⇒ Demnach soll nicht nur ein Verfahrenshandbuch entwickelt werden, das dabei unterstützt, „dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.“ (Vorliegender Referentenentwurf, B. Besonderer Teil, Zu Nummer 2), sondern es soll eine transparente Beratung und Unterstützung durch die Behörden stattfinden.

### **Dauer des Verfahrens zur Genehmigungserteilung**

*Art 16 „Organisation und Dauer des Verfahrens zur Genehmigungserteilung“*

*(5) Bei Anlagen mit einer **Stromerzeugungskapazität unter 150 kW** darf das Verfahren zur Genehmigungserteilung, unbeschadet des Absatzes 7, **nicht länger als ein Jahr** dauern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu einem Jahr verlängert werden.*

*(6) Die Mitgliedstaaten **erleichtern das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie**, indem sie für ein vereinfachtes, zügiges Verfahren zur **Genehmigungserteilung sorgen**. Dieses Verfahren dauert nicht länger als ein Jahr.*

*(8) Die Mitgliedstaaten können sich in Bezug auf den Netzzugang von **Repowering-Projekten** für die Einführung eines **Verfahrens der einfachen Mitteilung** gemäß Artikel 17 Absatz 1 entscheiden. Wenn Mitgliedstaaten dies tun, ist das Repowering im Anschluss an eine Mitteilung an die zuständige Behörde zuzulassen, sofern keine erheblichen negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu erwarten sind. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung, ob diese ausreichend ist.*

*Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Mitteilung ausreichend ist, erteilt sie die Genehmigung automatisch. Entscheidet die zuständige Behörde, dass die Mitteilung nicht ausreichend ist, muss erneut eine Genehmigung beantragt werden und es gelten die in Absatz 6 genannten Fristen.*

⇒ Die oben genannten Punkte wurden im Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Vor allem im Bereich Modernisierung liegt ein enorm großes Potential der Wasserkraft. Dieses muss auf dem Weg zur Klimaneutralität Deutschlands zügig gehoben werden.

Die Gutachten zum Klimaschutzgesetz (Ökoinstitut und prognos) unterstellen in ihren Annahmen bis zum Jahr 2030 eine gleichbleibende Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bei den bestehenden Rahmenbedingungen und Hürden in den Genehmigungsverfahren ist aber ein deutlicher Rückgang der installierten Leistung insbesondere bei der Kleinen Wasserkraft absehbar.

**Die Vorteile der Kleinen Wasserkraft für eine erneuerbare und dezentrale Energieversorgung stehen nur dann zur Verfügung, wenn die Verfahrensdauer für neue und ökologisch modernisierte Anlagen deutlich und verbindlich beschleunigt wird.**

## **Gebot der Abwägung**

Begründung der RED II:

*(65) Die **Entwicklung dezentraler Technologien für erneuerbare Energie** und für deren Speicherung sollte zu **nichtdiskriminierenden Bedingungen und ohne Behinderung der Finanzierung** von Infrastrukturinvestitionen ermöglicht werden. Mit dem Übergang zur dezentralisierten Energieproduktion sind viele Vorteile verbunden, beispielsweise die Nutzung vor Ort verfügbarer Energiequellen, eine bessere lokale Energieversorgungssicherheit, kürzere Transportwege und geringere übertragungsbedingte Energieverluste. Diese Dezentralisierung wirkt sich auch positiv auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gemeinschaft aus, weil vor Ort Erwerbsquellen und Arbeitsplätze entstehen.*

Der vorliegende §11a ist ausschließlich auf Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Wasserkraftwerken („Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ im Anwendungsbereich des WHG) ausgerichtet.

Aus diesem Grund ist die neu zu schaffende „einheitliche Stelle“ mit fachlichen BehördenvertreterInnen aus den Bereichen Erneuerbare Energien und Wirtschaft ausreichend zu besetzen, so dass die behördliche Berücksichtigungspflicht nach Art 20a GG ausreichend gewährleistet werden kann und alle aktuell zu berücksichtigenden Belange (Energiewende in Deutschland, Klimaschutz und CO<sub>2</sub> Einsparung,...) im Prozess einbezogen werden.

Die Abwägungspflicht wird auch im Bund-Länder-Beschluss vom 17. Juni 2020 unter „Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und Verbesserung der Genehmigungssituation beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze“ im Bereich „Naturschutzfachliche Standardisierung zur Vereinfachung des Vollzugs des Artenschutzrechts bei Genehmigungserteilung“ gefordert. Dort heißt es, dass die „Belange des Natur- und Artenschutzes einerseits und des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie des Stromnetzes zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden müssen.“

⇒ Das Abwägungsgebot muss in der neu zu schaffenden „einheitlichen Stelle“ verankert und umgesetzt werden.

## **DIE BEWERTUNG DES REFERENTENENTWURFS IM EINZELNEN:**

### **§ 11 a WHG n. F.: Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Die Einführung von verbindlichen Fristen in Genehmigungsverfahren von Wasserkraftanlagen ist aus Sicht der AWK sinnvoll und dringend geboten. Damit die neu eingeführten Fristen auch zu ihrem Ziel, einem schnelleren Genehmigungsverfahren bei der Errichtung oder Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen führen, sind noch einige Nachbesserungen am Gesetzentwurf notwendig.

So fehlt bisher eine Fristvorgabe für die Genehmigungsbehörde, in der die eingereichten Genehmigungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft sein müssen.

Zudem fehlt jede Rechtsfolge, wenn die Fristen nach § 11a Abs. 6 WHG n. F. ohne Verschulden des Vorhabenträgers nicht eingehalten werden.

Im Sinne der Gesetzesvereinfachung schlägt die AWK zudem vor, § 11a Abs. 6 WHG n. F. auf die zulassungspflichtige Errichtung bzw. Änderungen von Anlagen und Kraftwerken zu beziehen und nicht zwischen „Errichtung und Betrieb von Anlagen“ und dem "Austausch von Kapazität", "Maßnahme zur Steigerung der Effizienz" und "Maßnahme zur Steigerung der Kapazität" zu unterscheiden.

Die AWK schlägt konkret folgende Anpassung im § 11 a WHG n. F. vor:

**§ 11a Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

*(1) Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der zulassungspflichtigen Errichtung bzw. zulassungspflichtigen Änderung von Anlagen und Kraftwerken (wasserrechtliche Plan genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken, die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen, gelten die Absätze 2 bis 6, soweit für das Vorhaben kein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.*

*(2) ~~Die Modernisierung von Kraftwerken im Sinne des Absatzes 1 umfasst Maßnahmen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen, Anlagenteilen oder Betriebssystemen.~~*

**Begründung:**

Abs. 2 betrifft im Rahmen der Modernisierung von Wasserkraftanlagen auch den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen, Anlagenteilen und Betriebssystemen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlagen. In vielen, insbesondere kleinen Wasserkraftanlagen, sind Jahrzehnte alte Anlagenteile mit entsprechenden Abnutzungs- und Verschleiß Spuren im Einsatz. Ein Austausch von z.B. Rechen, Rechenreiniger, Generatoren, der Steuerung, Turbinenbestandteilen durch neue Anlagenteile mit höherem Wirkungsgrad bei gleicher Funktion, wo sich weder Art, Maß und Zweck der Wasserkraftanlagen ändern, bedürften dann, wegen des besseren Wirkungsgrades und des daraus resultierenden höheren Leistungsvermögens, eines wasserrechtlichen Verfahrens. Bisher braucht man hierfür keine Genehmigung und es genügt hierfür z.B. in Baden-Württemberg eine Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde nach § 18 WG BW.

Es sollte sichergestellt werden, dass Modernisierungen, durch welche die wasserrechtlich relevanten Randbedingungen wie Art, Maß und Zweck der Benutzung unverändert bleiben, nicht von § 11a WHG erfasst werden, da andernfalls unnötige Stillstandszeiten der Anlagen drohen.

Wir befürchten, dass die genannte Vorgabe im Referentenentwurf sogar neue Verfahren anregt und nicht wie von der Richtlinie gewollt Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Die im § 11 a Abs. 2 WHG vorkommenden Begriffe sind neu und unbestimmt für das WHG und das WG Baden-Württemberg und werden einen hohen Auslegungsaufwand bedeuten:

- Austausch von Kapazitäten.  
Was beinhaltet dies bei einer Wasserkraftanlage?
- Steigerung der Kapazität.  
Was ist hiermit gemeint? Wie unterscheidet sich dies von der Steigerung der Effizienz?
- Steigerung der Effizienz.  
Dies ist ein sehr weitläufiger Begriff. Eine Effizienzsteigerung kann bereits beim Austausch einer Stromleitung vorliegen. Deren Tausch ist bisher genehmigungsfrei. Es wäre abwegig, dafür eine wasserrechtliche Zulassung, Erlaubnis oder Bewilligung zu verlangen.

- Austausch von Anlagenteile  
Der Begriff „Anlagenteile“ ist sehr weit gefasst und geht bis zum Austauschen von Schrauben, Riemen oder Generatoren. Bei akuten Schäden muss eine Reparatur sofort erfolgen um den sicheren Betrieb der Anlage weiter gewährleisten zu können. Wartezeiten durch Genehmigungsverfahren können hier immense Schäden verursachen.
- Austausch von Betriebssystemen.  
Das Betriebssystem kann bei einer Wasserkraftanlage nur die Steuerung sein, die beispielsweise den Wasserstand oder den Betrieb des Rechens automatisch regelt. Austausch eines Betriebssystems würde somit der Austausch der Software bedeuten. Dies kann nicht genehmigungspflichtig sein.
- Modernisierung von Kraftwerken  
Der Umfang des Begriffs ist unklar (siehe oben).

Die Begriffe im § 11 a Abs. 2 WHG führen zu Tatbeständen, die bisher keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedurften. In Einzelfällen ist derzeit gemäß § 18 Wassergesetz Baden-Württemberg eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde, die nach 1 Monat ein Verfahren einleiten kann, erforderlich.

In einer Vielzahl von Fällen, die in den Rahmen der oben genannten Begriffe fallen, wäre ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren keineswegs vereinfachend, beschleunigend und entbürokratisierend. Im Gegenteil würde es die Anzahl der Verfahren erhöhen und den Verlauf verlangsamen und erschweren.

**Im § 11 a Abs. 2 WHG werden neue Verfahren angeregt und nicht wie von der Richtlinie gewollt Verfahren vereinfacht und beschleunigt.**

#### **Zu § 11 a Abs. 6**

Abs. 6 nennt einzuhaltende Fristen für das Zulassungsverfahren ohne Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung zu nennen. Obwohl mit Fristablauf eine rechtswidrige Verfahrensverzögerung vorliegen dürfte, beinhaltet § 11 a keine unmittelbare Sanktionsfolge. Eine diesbezügliche Ergänzung ist aus Sicht der Antragsteller wünschenswert. Hier schlagen wir vor, dass nach Fristablauf der Antrag als genehmigt gilt.

#### **Zu § 11 a Abs. 6 und Abs. 1**

1. In Abs. 6 Nr. 1 fehlt: c) die Verlängerung des Wasserrechts **analog zu Artikel 16 Abs. 6. der Richtlinie**
2. Ebenso fehlt das Repowering von Wasserkraftanlagen, nämlich die Verlängerung bzw. Erneuerung eines ausgelaufenen Wasserrechts in § 11 a Abs. 1 **analog zu Artikel 16 Abs. 6** und sollte wie folgt eingefügt werden (siehe unterstrichen):

*... sowie der Modernisierung von Kraftwerken, die Verlängerung von Wasserrechten, die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie .....*

## **Zu Artikel 16 Abs. 6 der RED II**

Artikel 16 Abs. 6 findet **bisher keine Berücksichtigung** im § 11 a WHG.

Die Verlängerung von Wasserrechten bedeutet die Verlängerung eines Nutzungstatbestands in Form der wasserrechtlichen Genehmigung (Konzession) und stellt damit einen Verwaltungsakt dar, der zunächst keine Veränderung der örtlichen Gegebenheiten oder Eingriffe ins Gewässer (Umgebungsökologie des Standorts) nach sich zieht. Die Behörden gleichen in diesen Fällen die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Tatbestand ab und fordern gegebenenfalls Anpassungen, wie etwa der Bau eines Fischaufstiegs oder/und Fischabstiegs, wie im § 33-35 WHG vorgegeben.

Diese scheinbar einfachen Verwaltungsverfahren sind in Deutschland im Aufwand jedoch einer Neugenehmigung gleichgestellt und werden aktuell leider aufgebläht, obwohl alle technischen Unterlagen bereits im Wasserbuch den Behörden vorliegen. Im Sinne der Richtlinie sollte dieser Punkt vereinfacht werden. Beim Repowering einer Windkraftanlage wird meist die ganze Anlage modernisiert und statisch angepasst. Auch hier sollten die Spezifikationen der einzelnen Energieträger berücksichtigt werden.

**Es ist notwendig und sinnvoll hierzu eine extra Regelung im WHG einzuführen, beispielsweise ein § 11 b „Verlängerung von Wasserrechten bestehender Wasserkraftanlagen“. Hier sollten die in Artikel 16 Abs. 6 der RED II geforderten vereinfachten Verfahren Eingang ins Gesetz finden.**

## **WEITERE, AUS UNSERER SICHT NOTWENDIGE ÄNDERUNG IM WHG IM SINNE DER RED II**

Die Erzeugung von Strom aus Wasserkraftanlagen ist Klimaschutz. Dennoch wird der § 6 WHG nicht für die energetische Nutzung der Gewässer in der Praxis angewendet, deshalb bedarf es einer Klarstellung in § 6 (1) Nr. 5 und in § 33 WHG, wie folgt unterstrichen:

### **§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,  
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, insbesondere durch die energetische Nutzung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Neff  
Geschäftsführerin und Ansprechpartnerin  
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke  
Baden-Württemberg e.V.  
E-Mail: [julia.neff@wasserkraft.org](mailto:julia.neff@wasserkraft.org)  
Telefon: 0176 / 63 04 73 68

